

Diensthunde

Für den Einsatz in festzulegenden Gebieten kann die Streife mit Diensthunden deeskalierend wirken. Nur ausgebildete Schutzhunde und Hundeführer dürfen zum Einsatz kommen.

Ordnungs-/Sicherheitspartnerschaften

In problematischen Gebieten können gemeinsame Streifen von Polizei und Ordnungsdienst durchgeführt werden.

Eine gut organisierte und von allen Beteiligten getragene Zusammenarbeit zwischen Polizei und Kolleg*innen der Ordnungsämter ist von Vorteil. Die Bürger*innen beurteilen dies durchweg positiv, denn solche gemeinsamen Streifen können das Gefühl der subjektiven Sicherheit der Bürger*innen stärken.

Nach dem Polizeigesetz ist die präventive und repressive Bekämpfung von Straftaten Aufgabe des Landes. Diese staatliche Verantwortung für die Kriminalitätsbekämpfung darf nicht zur Disposition gestellt werden. Dies wurde aber durch den starken Rückzug der Polizei immer mehr ausgehöhlt. Bei der Bekämpfung von schweren Ordnungsstörungen und Kriminalität fühlen sich die Kommunen häufig alleingelassen.

Kommunen fordern deshalb einen verstärkten Einsatz von Polizeibeamten vor Ort ein, um das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu steigern. Das schnelle Eingreifen der Polizei im Bedarfsfalle ist auch ein Mittel zur Kriminalprävention.

Kommunale Ordnungsdienste als Lückenbüsser

Kommunale Ordnungsdienste sind vor allem entstanden, um Lücken zu schließen, die die Polizei im Stadtbild hinterlässt. Den „Schutzmann um die Ecke“, den „Streife-gehenden“ Polizisten gibt es nicht mehr so oft wie früher. Diese Entwicklung muss umgekehrt werden. Die Polizei ist und bleibt weiterhin zuständig bei der Aufklärung von Straftaten und muss unmittelbar und sichtbar auch im Bereich der Ordnungswidrigkeiten einschreiten.

Aber auch die Kommunen selbst haben diese Lücken gefördert. Verursacht durch ihre Finanzlage wurden beispielsweise Parkwächter abgeschafft und auf Schaffner bei den Verkehrsbetrieben verzichtet.

Mehr Präsenz auf den Straßen

Durch mehr Präsenz auf der Straße kann die subjektive Sicherheit der Bevölkerung gestärkt werden. Die Ordnungsdienste sollen für jeden im Stadtgebiet sichtbar und erlebbar sein. Dies wird von den Bürgern*innen deutlich wahrgenommen und positiv bewertet. Diese Akzeptanz der Außendienste muss durch geeignete Maßnahmen weiter gestärkt werden. Hier könnten besonders

präventive Tätigkeiten wie Gespräche, Aufklärungsarbeit an Schulen und Kitas, Informationsstände auf Veranstaltungen und Öffentlichkeitskampagnen eine wichtige Rolle einnehmen. Ebenso wichtig ist eine bedarfsgerechte Personalausstattung, die nicht durch einseitige kostenrechnerische Erwägungen in Frage gestellt wird.

Handlungsmöglichkeiten nach Übergriffen

Schon Beleidigungen, Anspucken usw. müssen systematisch aufgenommen und zur Anzeige gebracht werden. Dies sind Straftatbestände.¹³

Strafanzeigen bei Straftaten gegen Kolleg*innen im Ordnungsdienst müssen zum Schutz der Betroffenen und aus Datenschutzgründen durch den Arbeitgeber erfolgen. Der Arbeitgeber muss betroffenen Kolleg*innen nach Übergriffen Rechtsschutz gewähren und ihnen einen Rechtsbeistand zur Verfügung stellen.

Eine rasche Aburteilung von Straftätern muss gewährleistet werden. Die Arbeitsfähigkeit von Gerichten muss wieder erhöht werden. Angezeigte Beleidigungen und andere Delikte müssen geahndet werden und dürfen nicht wegen Arbeitsüberlastung der Gerichte wegen Geringfügigkeit bzw. mangelndem öffentlichen Interesse eingestellt werden.

Intern müssen Beleidigungen und Übergriffe zumindest im Verbandsbuch dokumentiert werden und Unfallanzeigen gestellt werden.

Ausbildung von Ordnungskräften

Die Ausbildung bzw. Qualifizierung der Kolleg*innen für den Einsatz im Ordnungsdienst ist nicht einheitlich. In den meisten Kommunen werden die Ordnungskräfte nicht als Verwaltungskräfte ausgebildet.

Eine Verwaltungsausbildung muss Voraussetzung sein. Kurse zur Selbstverteidigung, Deeskalationstraining und Supervision müssen flächendeckend angeboten werden. Eine Qualifizierung von Quereinsteigern sollte ebenfalls durch die Studieninstitute erfolgen.

Ausbildung am Wochenende und außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit ist als Arbeitszeit zu bewerten und auch zu vergüten.

Sollten kommunalen Ordnungskräften polizeiliche Aufgaben durch den Gesetzgeber übertragen werden, wären diese wie Polizeibeamte auszubilden und zu vergüten.

¹³ § 185 StGB

Text: Martin Nees
Stand Februar 2019

Eine Veröffentlichung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) NRW
Fachbereich Gemeinden, Karlstr.123-127, 40210 Düsseldorf, V.i.S.d.P.: Martin Nees

ver.di

Information für die kommunalen Ordnungsdienste

Ausrüstung von kommunalen Ordnungsdiensten mit dem Einsatzmehrzweckstock (EMS) oder der ausziehbaren Variante (EMS-A)



In einigen Kommunen wird zurzeit die Ausrüstung von Kolleg*innen des Ordnungsdienstes mit Schlagstöcken diskutiert. In wenigen wurde dieser schon eingeführt.

Für ver.di steht der Schutz der Kolleg*innen an erster Stelle. Dieser beinhaltet aber auch, dass diese in der Lage sein müssen, sich durch ihre Ausrüstung nicht selbst in Gefahr zu bringen.

Schlagstock ist Waffe

Schlagstöcke gelten als Waffen.¹ Der Einsatz ist nur einem bestimmten Personenkreis gestattet. Ordnungskräfte gehören nicht dazu.² Im Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW wird ausgeführt: „Die Dienstkräfte der Vollzugsbehörden sind nicht berechtigt, bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden“³.

Notwehr

Der Schlagstock darf im Bereich der Ordnungsdienste deshalb nur zur Notwehr eingesetzt werden.

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.⁴ Die Notwehr darf sich nur gegen den Angreifer richten, nicht gegen Dritte. Alle weiteren Handlungen sind Angelegenheiten der Polizei. Unter mehreren gleich wirksamen Verteidigungsalternativen wäre das relativ mildeste Mittel einzusetzen.

Überschreitet der Verteidiger das Ausmaß der Notwehr über die gebotene Erforderlichkeit seiner Abwehrhandlung hinaus, kann ein Notwehrexzess vorliegen. Der Verteidiger handelt in einem solchen Fall rechtswidrig. Dies kann eine Straftat sein und verfolgt werden.

Da der Schlagstock eine Waffe ist, kann dessen Einsatz immer auch eine Anzeige wegen gefährlicher Körperverletzung nach sich ziehen.⁵

Viele Kommunen unterstützen Kolleg*innen im Falle eines Strafverfahrens durch Geschädigte nicht. Die Betroffenen müssen sich auf eigene Kosten durch Rechtsanwält*innen vertreten lassen und die Kosten des Verfahrens selber tragen.

Ausbildung

Der unsachgemäße Einsatz von Einsatzmehrzweckstock kann zu schweren Selbstverletzungen und zur Verletzung bzw. dem Tod von Unbeteiligten führen. Diese Gefahr ist enorm hoch.⁶

Deshalb kann die Ausrüstung von Ordnungsamtskräften mit dem Einsatzmehrzweckstock nicht befürwortet werden.

Wenn die Ausrüstung mit Schlagstöcken trotzdem eingefordert

wird, müssen vor der Einführung folgende Bedingungen, wie sie bei der Polizei gelten, erfüllt sein:

- Eine theoretische und praktische Ausbildung zum Einsatz von Einsatzmehrzweckstock (4 Tage, mit insgesamt 22 Stunden) muss vereinbart werden.⁷
- Regelmäßige Trainings- und Auffrischungsschulungen in der Dienstzeit mit einer Mindesttrainingszeit von monatlich zweimal 90 Minuten muss verbindlich vorgesehen werden.⁸
- Eine jährliche Überprüfung, durch die der sichere Umgang mit dem Einsatzmehrzweckstock nachgewiesen wird, ist vorzusehen.⁹

Vor der Ausrüstung der kommunalen Ordnungskräfte mit einem Schlagstock muss eine Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer Ausrüstung mit Schlagstock muss in jedem Fall nachgewiesen werden.

Die Aufarbeitung von belastenden Alltagssituationen unter Mithilfe professioneller Unterstützung muss gewährleistet sein. Teams zur psychosozialen Unterstützung (PSU-Teams) bzw. Betriebssozialarbeiter*innen müssen bereitstehen, um Betroffene zu unterstützen.

Der Wunsch nach Sicherheit der Kolleg*innen wird durch die Ausrüstung mit dem Einsatzmehrzweckstock nicht erfüllt. Da dieser auch in bedrohlichen Situationen so gut wie nicht eingesetzt werden kann, erzeugt er eine Scheinsicherheit.

Bei der Polizei wird z.B. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatzmehrzweckstock nicht das geeignete Mittel zur Abwehr von Angriffen mit Schnitt- und Stichwaffen ist. Aus taktischer Sicht ist bei der Polizei in einem solchen Fall die Dienstpistole regelmäßig das geeignete und erforderliche Einsatzmittel.¹⁰

Alternativen

Doppelstreifen

Kolleg*innen welche Streifengänge durchführen dürfen aus Sicherheitsgründen nur in Doppelstreifen eingesetzt werden. Nur so ist eine Beweissicherung durch Zeugen möglich. Außerdem kann eine Hilfestellung gewährleistet werden. Dies gilt auch für Einsätze im Rahmen des Bereitschaftsdienstes bzw. bei einem Einsatz aus der Rufbereitschaft.

Während Streifengängen und Einsätzen ist auf eine Eigensicherung zu achten, ebenso auf Rückzugsmöglichkeiten.

Im Notfall muss die ortsübliche Alarmierung der Polizei ausgelöst werden, um Unterstützung anzufordern. Im Zweifel 110 wählen.

Deeskalation

Kommunikations- und Deeskalationstrainings können das nötige Wissen vermitteln, um Situationen nicht eskalieren zu lassen.

Reizgas

Eine Ausrüstung mit Reizgas kann unter bestimmten Umständen sinnvoll sein. Reizgasgeräte sind Hilfsmittel, keine Waffe.¹¹

Stichsichere und/oder schusssichere Westen

Bei bestimmten Tätigkeiten und Einsatzsituationen kann die Ausrüstung mit stichsicheren und/oder schusssicheren Westen sinnvoll sein.

Body-Cam

Alternativ zur Ausrüstung mit Schlagstöcken sollte der Einsatz von Body-Cams geprüft werden.

Der Einsatz von Body-Cams wurde von der Deutschen Bahn AG an verschiedenen Standorten getestet und ausgewertet.

Die Auswertungen zeigten, dass durch das bloße Vorhandensein der Body-Cam ein deutlicher Deeskalationseffekt erzielt werden kann. In vergleichsweise wenigen Fällen musste eine tatsächliche Videoaufnahme nach Ankündigung zu Zwecken der Strafverfolgung erfolgen. Der Hinweis auf eine beabsichtigte Aufzeichnung habe bereits zu einer Reduzierung von voraussichtlich eskalierenden Situationen geführt. Der Einsatz von Body-Cams sei damit ein geeignetes Einsatzmittel für Sicherheitskräfte, um präventiv Straftaten zu verhindern.

Die Kolleg*innen der Bahn AG befürworten einen dauerhaften und langfristigen Einsatz von Kameras als unterstützendes Einsatzmittel. Die Kunden und Kolleg*innen der Bahn reagierten positiv auf die eingesetzten Body-Cams.¹²

Blendtaschenlampe

Auch die Ausrüstung mit sogenannten Blendtaschenlampen kann der Selbstverteidigung dienen. Mit einer Leuchtkraft von ca. 1000 Lumen kann sie potentielle Angreifer stark blenden und damit kurzzeitig handlungsunfähig machen. Ein Stroboskop-Effekt irritiert potentielle Gegner massiv. Diese Funktion wird als sehr effektiv beschrieben.

¹ § 67 Abs. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW).

² § 74 VwVG NRW

³ § 68 Abs. 4 VwVG NRW

⁴ § 32 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB)

⁵ § 224 Abs. 1 StGB

⁶ Manual der Eingriffstechniken mit dem Einsatzmehrzweckstock (EMS/EMS-A), Polizei NRW, Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten

⁷ Siehe Fußnote 6

⁸ Fortbildung in der Bereitschaftspolizei und den Alarminheiten der Polizei des Landes NRW RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales 404 - 27.28.06 - v. 17.4.2012

⁹ Siehe Fußnote 6

¹⁰ Siehe Fußnote 6

¹¹ § 67 VwVG NRW

¹² Test Bodycam, Abschlussbericht, Deutsche Bbahn AG, DB Sicherheit/Konzernsicherheit, Berlin, 20.06.2017